

Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz

Am 1. Januar 2017 wird das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA), das am 10. Juli 2015 von den Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, in Kraft treten. Das DBA ist ein umfassendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen. Es ersetzt das bisherige Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz über verschiedene Steuerfragen vom 22. Juni 1995. **Text: Thomas Nigg**

Allgemeines

Eine (natürliche oder juristische) Person, die in Liechtenstein ihren Sitz oder Wohnsitz hat und in der Schweiz Einkünfte erzielt, kann hinsichtlich dieser Einkünfte sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz steuerpflichtig werden. Der Zweck des DBA ist die Vermeidung der daraus resultierenden Doppelbesteuerung, indem es die Besteuerungsrechte der beiden Staaten auf diese aufteilt.

Altes DBA

Das DBA vom 22. 6. 1995 war kein umfassendes Abkommen, sondern regelte nur die Besteuerung einzelner Einkünfte. So wurde darin unter anderem festgelegt, wo die Zinsen aus Grundpfandforderungen, die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Renten und Ruhegehälter sowie Einkünfte aus öffentlichem Dienst besteuert wurden. Viele Fragen, unter anderem auch bezüglich der Verrechnungssteuer, blieben damit unbeantwortet. Das neue DBA soll diese Situation klären.

Verrechnungssteuer

Ein zentraler Aspekt des neuen DBA ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Verrechnungssteuer. Bei Zinszahlungen wird demnach die schweizerische Verrechnungssteuer für alle in Liechtenstein ansässigen Personen (Private und Unternehmen) auf Null gesenkt. Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen (d.h. mindestens 10%), die mindestens seit einem Jahr gehalten werden, sowie Divi-



Thomas Nigg, M.A. HSG, Senior Partner,
GASSER PARTNER Rechtsanwälte

denden an liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen unterliegen nach dem Abkommen ebenso keiner Verrechnungssteuer. Bei Portfoliodividenden (d.h. bei Nichterreichen der massgeblichen Beteiligungsquote von 10%) und Dividenden, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, kommt es zu einer Reduktion der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% auf 15%.

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit

Bei den Grenzgängern wurde in grossen Teilen die Regelung gemäss dem bestehenden Abkommen übernommen. Grenzgänger werden mit ihrem Arbeitsentgelt

im Ansässigkeitsstaat besteuert, öffentlich Bedienstete hingegen im Quellenstaat. Neu wird klar gestellt, dass eine Person, welche während eines Jahres an mehr als 45 Arbeitstagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) zurückkehrt, kein Grenzgänger ist. Bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft kommt es grundsätzlich zur Besteuerung im Tätigkeitsstaat. Hält sich der Arbeitnehmer jedoch nicht länger als 183 Tage in einem 12-Monatszeitraum im Tätigkeitsstaat auf, ist der Arbeitgeber nicht im Tätigkeitsstaat ansässig und werden die Vergütungen nicht von einer im Tätigkeitsstaat gelegenen

Betriebsstätte geleistet, kommt es zur Besteuerung im Ansässigkeitsstaat.

Ruhegehälter

Das DBA regelt neu auch die Besteuerung der AHV-Renten, die künftig ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge unterliegen wie bisher der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers. Zur Berücksichtigung der früher nicht als Grenzgänger erwerbstätigen Rentner wird die Schweiz Liechtenstein eine jährliche Ausgleichszahlung von 450'000 Franken leisten.

Informationsaustausch

Das DBA enthält keine Bestimmungen zum Automatischen Informationsaustausch. Der Informationsaustausch richtet sich nach dem allgemeinen OECD-Standard. Damit soll auf ein Ersuchen des Staates umfassender steuerlicher Informationsaustausch gewährleistet werden, nachdem die innerstaatlichen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausgeschöpft sind.

GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 236 30 80

F +423 236 30 81

office@gasserpartner.com

www.gasserpartner.com